



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 18. März 2026

GR Nr. 2026/117

Entsorgung + Recycling Zürich, Logistik, Textilsammlung, neue einmalige Ausgaben

1. Zweck der Vorlage

Mit vorliegendem Beschluss beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat für die Neuorganisation einer flächendeckenden Textilsammlung neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 844 000.–. Der Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 2147/2025, in dem der Stadtrat irrtümlich neue einmalige Ausgaben von Fr. 1 936 000.– für die definitive Einführung der Textilsammlung bewilligte, und die Verfügung Nr. 2025-TED-ZH-543 der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements für die Übergangslösung der Textilsammlung im Jahr 2026 werden aufgehoben.

2. Vorhaben

Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) obliegt gemäss Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 lit. b Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ, AS 712.110) die Aufgabe, Wertstoffe wie z. B. Textilien in der Stadt einzusammeln.

Bis anhin wurden sowohl Sammlung wie auch Sortierung, Verwertung und Recycling der Textilien extern vergeben. Der gestützt auf eine Submission im Jahr 2021 abgeschlossene Vertrag mit der Tell-Tex AG, Striegelstrasse 8, 5745 Safenwil, endete per 31. Dezember 2025. ERZ plant, sämtliche unter das kommunale Entsorgungsmonopol fallenden Sammlungen und Abfuhr von Siedlungsabfällen künftig selbst durchzuführen. Die Sortierung, Verwertung und das Recycling sollen jedoch gestützt auf Art. 6 Abs. 2 VAZ weiterhin Dritten überlassen werden, da die Stadt weder über die dafür erforderlichen Anlagen noch über die notwendigen Kapazitäten verfügt.

Durch die ERZ-eigene Sammlung können Synergien optimal genutzt und die Kernkompetenz von ERZ in der Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfall gestärkt werden. Die Abhängigkeit von einem externen Partner entfällt für den Teilbereich Sammlung; operative oder politische Änderungen können effizienter umgesetzt werden. Den Themen rund um die Kreislaufwirtschaft, insbesondere hinsichtlich Einflussnahme auf die Verwertung, wird Rechnung getragen, indem bereits anlässlich der Submissionen Ziele vorgegeben werden. So sollen die gesammelten Textilien in erhöhtem Masse wiederverwendet oder dem Faser-zu-Faser-Recycling zugeführt werden. Die Ziele werden jährlich geprüft. Falls sie nicht erreicht werden, kann ERZ den Vertrag kündigen.

Das Ziel der Neuorganisation besteht darin, eine flächendeckende und einheitliche Textilsammlung anzubieten. Neben den Wertstoff-Sammelstellen werden auch städtische Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie sämtliche aktuellen und künftigen Entsorgungsangebote von ERZ einbezogen – etwa Recyclinghöfe und -zentren, der mobile Recyclinghof sowie die Bring- und Holtage der Quartiervereine. Die derzeit von der Tell-Tex AG betriebenen Oberflur-



Textilcontainer sollen durch neue, ERZ-eigene Container ersetzt werden. Die gesammelten Textilien werden an einem Standort des Verwertungspartners zentral gelagert und dort zur Weiterverwertung abgeholt. Für den Verkauf der Textilien erwartet ERZ einen jährlichen Erlös von rund Fr. 141 000.–. Der Erlös ist in den untenstehenden Folgekosten berücksichtigt. Für eine Übergangsphase, in welcher Behälter, Fahrzeuge und Personal beschafft werden, sollen die bisherigen Sammelbehälter der Tell-Tex AG gemietet werden.

3. Ausgaben

Mit Verfügung Nr. 2025-TED-ZH-543 bewilligte die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Ausgaben für die Übergangslösung im Jahr 2026. Die Übergangslösung umfasst die Miete von 210 Textilcontainern (inkl. Füllstand, Instandhaltung und Unterhalt) sowie die Leerung der Textilcontainer bzw. die Sammlung der Textilien durch ein externes Unternehmen. Mit STRB Nr. 2147/2025 bewilligte der Stadtrat für die Beschaffung der Infrastruktur im Rahmen der definitiven Einführung der Textilsammlung neue einmalige Ausgaben von Fr. 1 936 000.–, da irrtümlicherweise davon ausgegangen wurde, dass der Stadtrat für die Bewilligung der Ausgabe zuständig ist. Die Verfügung Nr. 2025-TED-ZH-543 und STRB Nr. 2147/2025 wurden unabhängig voneinander bewilligt. Auf Anregung der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats hat der Stadtrat den Sachverhalt und die Rechtslage nochmals vertieft überprüft. Er kommt aufgrund nachfolgender Gründe zum Schluss, dass anstelle der Verfügung und eines Stadtratsbeschlusses eine einheitliche Vorlage in der Kompetenz des Gemeinderats korrekt ist.

Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen (§ 110 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Die Ausgaben aus Verfügung Nr. 2025-TED-ZH-543 und aus STRB Nr. 2147/2025 dienen der Neuorganisation der flächendeckenden Textilsammlung, wobei die Verfügung der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements lediglich der Bewilligung der Kosten für die Übergangslösung dient. Die Ausgaben für die Übergangslösung haben damit keinen eigenständigen Zweck. Sachlich und zeitlich stehen die beiden Ausgabenbewilligungen in einem engen Zusammenhang, womit sie gestützt auf § 110 Abs. 1 GG in denselben Verpflichtungskredit aufzunehmen sind. Da die Gesamtsumme den Betrag von 2 Millionen Franken übersteigt, sind die Ausgaben gestützt auf § 108 Abs. 1 GG durch den Gemeinderat zu bewilligen und STRB Nr. 2147/2025 und Verfügung Nr. 2025-TED-ZH-543 rückwirkend aufzuheben.

In der Zwischenzeit zeigte sich, dass die Übergangslösung bis 31. Dezember 2026 nicht ausreicht. Die Sammelbehälter der Tell-Tex AG müssen für ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 2027 gemietet werden. Mit der Leerung der Behälter und der Sammlung der Textilien wird in den Jahren 2026 und 2027 ein externes Unternehmen beauftragt.

Für die Neuorganisation der Textilsammlung sind gemäss durchgeführter Wirtschaftlichkeitsberechnung zwei Elektro-Transportfahrzeuge (Leicht-LKW, 8,55 t) mit Gitteraufbau und Kran sowie die zugehörige Ladeinfrastruktur, ein Lieferwagen-Anhänger mit Gitteraufbau und Kran sowie rund 240 Textilcontainer, die jeweils mit einem grossen Sack, einem sogenannten Big



3/5

Bag, ausgekleidet sind, erforderlich. Mit den heutigen ERZ-eigenen Ober- und Unterflurcontainern der Wertstoff-Sammelstellen können keine Textilien in der Qualität, die für die Weiterverwendung und -verwertung notwendig ist, gesammelt werden, weshalb die Neuanschaffung zwingend notwendig ist. Bei der Neuentwicklung des Textilcontainers zeigte sich, dass die Berücksichtigung der Barrierefreiheit deutlich höhere Kosten verursacht als mit STRB Nr. 2147/2025 geplant (rund Fr. 500 000.–). Auf Basis von Offerten und Marktabklärungen fallen für die Beschaffung der vorgenannten Infrastruktur voraussichtlich folgende Ausgaben an:

(in Fr.)	
Miete von 210 Textilcontainer (inkl. Füllstand, Instandhaltung und Unterhalt) (2026 und 2027)	129 720
Leerung/Sammlung/Containerunterhalt durch externes Unternehmen (2026 und 2027)	1 085 360
Beschaffung von 240 barrierefreien Oberflur-Textilcontainern	1 298 000
Zeichnung, Prototyp und Angebotsgestaltung	91 000
Kommunikation und Beschriftung der Oberflur-Textilcontainer	76 000
Beschaffung Big Bags	52 000
Beschaffung Fahrzeuge und Anhänger inkl. Ladeinfrastruktur	763 000
Total	3 495 080
Reserve rund 10 %	348 920
Total inkl. Reserve*	3 844 000

*Preisstand: Februar 2026 gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise

Gemäss Art 42 Abs. 1 Finanzhaushaltreglement (FHR; AS 611.111) ist eine ausreichende Reserve vorzusehen.

Folgekosten

Investition für Infrastruktur Textilsammlung von Fr. 2 280 000.– (Beträge gerundet)	Fr. inkl. MWST
Kapitalfolgekosten	
– Verzinsung 1,25 %*	29 000
– Abschreibung Container und Big Bags, Fr. 1 517 000.– (Abschreibungsdauer 10 Jahre)**	151 000
– Abschreibung Fahrzeuge Fr. 784 300.– (Abschreibungsdauer 15 Jahre)***	52 000
Betriebliche Folgekosten Fahrzeuge	57 000
Betriebliche Folgekosten Container	45 000
Personelle Folgekosten (3 Vollzeitäquivalente)****	510 000
Folgerträge aus Textilienverkauf	–141 000
Total	703 000

*Zinssatz für die Berechnung der Kapitalfolgekosten in Kreditanträgen gemäss STRB Nr. 868/2025

**Vgl. Position Nr. 38, Kapitel 4.1 Anhang 2 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11)

***Vgl. Position Nr. 37, Kapitel 4.1 Anhang 2 VGG

**** Die notwendigen 3 Vollzeitäquivalente können durch Optimierungen innerhalb des Geschäftsbereichs Logistik intern transferiert werden, womit keine Stellenschaffung benötigt wird.



4. Klimaschutzbeurteilung

Gemäss Art. 3 Reglement über die Klimaschutzbeurteilung (KSB–Reglement, AS 710.110) ist bei Vorhaben in der Zuständigkeit des Stadtrats, des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten eine Klimaschutzbeurteilung durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben wesentliche direkte oder indirekte Treibhausgasemissionen verursacht oder vermindert.

Die Herstellung, Wartung und Entsorgung der beiden Elektro-Transportfahrzeuge verursachen indirekte Treibhausgas-Emissionen. Die angestrebte CO₂-Emissionseinsparung entsteht durch den Verzicht auf fossile Treibstoffe. Mit der fortschreitenden Elektrifizierung der ERZ-Fahrzeugflotte werden die direkten Treibhausgasemissionen stetig verringert. Diese Verringerung ist Bestandteil der Beschaffungsstrategie der ERZ-Fahrzeuge.

Die Herstellung der 240 Oberflur-Textilcontainer generiert indirekte Treibhausgasemissionen. Sie sind aber aufgrund der sehr langen Lebensdauer der Container als nicht wesentlich zu beurteilen.

5. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2026 eingestellt bzw. durch Umlagerung gedeckt und im Finanz- und Aufgabenplan 2027–2030 vorgemerkt.

Die Textilcontainer, die Leicht-LKW sowie der Anhänger sind erforderliche Mittel zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, Wertstoffe wie Textilien in der Stadt einzusammeln. Da betreffend die Ausgestaltung der Textilsammlung jedoch ein erheblicher Ermessensspielraum besteht, sind die Ausgaben gemäss § 103 GG als neu zu qualifizieren. Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus (§ 104 Abs. 1 GG).

Gemäss Art. 59 lit. a Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) beschliesst der Gemeinderat über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck.

Für die Aufhebung der Beschlüsse ist gemäss dem Grundsatz über die Parallelität der Formen das Organ zuständig, das den Beschluss bewilligt hat. Entsprechend ist für die Aufhebung von STRB Nr. 2147/2025 der Stadtrat zuständig. Nach demselben wäre für die Aufhebung der Verfügung Nr. 2025-TED-ZH-543 die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zuständig. Gemäss Art. 46 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) können die Departementsvorstehenden einen in der Zuständigkeit ihres Departements liegenden Entscheid dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten (Kompetenzdevolution), wenn zeitgleich ein Stadtratsbeschluss für dasselbe Vorhaben erforderlich ist und dadurch ein Effizienzgewinn erreicht werden kann. Verfügung Nr. 2025-TED-ZH-543 betrifft die vorliegend zu bewilligende Textilsammlung und die Aufhebung ist auf einfache Weise durch den Stadtrat umzusetzen. Somit kann gestützt auf Art. 46 ROAB der Entscheid zur Aufhebung der Verfügung dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.



5/5

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die Neuorganisation der Textilsammlung werden rückwirkend ab 1. Januar 2026 neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 844 000.– bewilligt (Preisstand Februar 2026 gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter